**Marktgemeinde Neudau**
**Politischer Bezirk: Hartberg – Fürstenfeld**
**Hauptplatz 1, 8292 Neudau**
**Tel: 03383/2225, Fax: 03383/2225/4**
**E-Mail: gde@neudau.gv.at**
**Web: www.neudau.gv.at**

GZ 851-2014-5

# Kanalabgabenordnung

der Marktgemeinde Neudau

in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.12.2021

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Neudau hat in seiner Sitzung vom 11. Dezember 2014 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955 LBGL 71/1955 idgF nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

## § 1
## Allgemeines, Begriffsbestimmungen

1. Für die Errichtung, Erweiterung und die laufende Benützung einschließlich der Instandhaltung der öffentlichen Abwassereinigungs- und Kanalanlagen werden folgende Abgaben und Gebühren eingehoben:
   a. ein einmaliger Kanalisationsbeitrag (Kanalanschlussgebühr pro m² (gemäß §§ 1 – 5 KanalAbgG 1955 idgF)
   b. Kanalgrundgebühr pro Person (gemäß § 6 KanalAbgG 1955 idgF)
   c. Kanalbenützungsgebühr nach Verbrauch in m³ (gemäß § 6 KanalAbgG 1955 idgF)
   d. Verbrauchsgebühr ohne Grundgebühr pro m³ (für Betriebe und Anlagen) (gemäß § 6 KanalAbgG 1955 idgF)
   e. Entsorgungspauschale pro Person/pro Jahr (gemäß § 6 KanalAbgG 1955 idgF)
2. **Bruttogeschoßfläche** ist die Fläche je Geschoß, die von den Außenwänden umschlossen wird, einschließlich der Außenwände
3. **Dachboden** ist der unausgebaute Dachraum
4. **Dachgeschoß**: für Aufenthalts-, Lagerräume u. dgl. ist der ganz oder teilweise ausgebaute Dachraum
5. **Garagen** sind Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen
6. **Oberirdische Garagen:** Garagen und Garagengeschoße, deren Fußboden nicht mehr als 1,30 m unter dem tiefsten Geländepunkt liegt
7. **Tiefgaragen:** Garagen und Garagengeschoße, deren Fußboden mehr als 1,30 unter dem tiefsten Geländepunkt liegt
8. **Geschoß:** der Gebäudeabschnitt zwischen Fußboden und der darüber liegenden Decke, zwischen zwei übereinander gelegenen Decken oder zwischen Fußboden und der obersten Decke oder der Unterfläche des Daches, wenn die jeweils geforderte Raumhöhe erreicht wird
9. **Keller:** bauliche Anlage, die ganz oder überwiegend unter dem angrenzenden Geländeniveau liegt
10. **Nebengebäude:** eingeschossige, ebenerdige, unbewohnbare Bauten von untergeordneter Bedeutung mit einer Geschoßhöhe von 3,0 m und bis zu einer bebauten Fläche von 40 m².

11. **Neubau:** Herstellung einer neuen baulichen Anlage, die keinen Zu- oder Umbau darstellt. Ein Neubau liegt auch dann vor, wenn nach Abtragung bestehender baulicher Anlagen alte Fundamente oder Kellermauern ganz oder teilweise wiederverwendet werden
12. **Umbau:** die Umgestaltung des Inneren oder Äußeren einer bestehenden baulichen Anlage, die die äußeren Abmessungen nicht verändert, jedoch geeignet ist, die öffentlichen Interessen zu berühren (zB Brandschutz, Standsicherheit, äußeres Erscheinungsbild), bei überwiegender Erhaltung der Bausubstanz
13. **Zubau:** die Vergrößerung einer bestehenden baulichen Anlage der Höhe, Länge oder Breite nach bis zur Verdoppelung der bisherigen Geschoßflächen
14. **Niveau:** Höhenlage der Bauwerke und angrenzenden Verkehrsflächen
15. **Haushalt** ist die Organisation des täglichen Lebens einer einzelnen Person oder mehrerer Personen im Familienverband oder familienähnlichen Verband, die es ermöglicht, die Wohnbedürfnisse dieser Person zu befriedigen.
16. **Wohnung:** ein baulich in sich abgeschlossener Teil eines Gebäudes, der Menschen zur Unterkunft und Haushaltsführung dient bzw von seiner Größe und Ausstattung dazu geeignet ist
17. **Wohnräume** sind Aufenthaltsräume in Wohnungen
18. **Betriebe und Anlagen** im Sinne dieser Verordnung sind Kanalbenutzer, auf die der vorstehend definierte Begriff des Haushaltes nicht zutrifft. Die Betriebsfläche ist als Nettonutzfläche (ohne Mauerstärke) definiert.
19. **Zweitwohnsitz** ist ein Haushalt, der ausschließlich oder überwiegend dem vorübergehenden Wohnbedarf zum Zwecke der Erholung oder Freizeitgestaltung dient. Darunter fallen insbesondere Ferienwohnungen, Ferienwohnhäuser und Ferienappartmenthäuser.
20. **Abgabepflichtiger** im Sinne dieser Verordnung ist der Grundstückseigentümer der anschlusspflichtigen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der anschlusspflichtigen Baulichkeit.

## § 2
## Abgabenberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Neudau werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl 45/1948 in der jeweils gültigen Fassung, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955, BGBl 71/195 in der jeweils gültigen Fassung, Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

## § 3
## Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

(1) Der Gemeinderat hat gemäß 4 Abs 5 Kanalabgabengesetz 1955 eine Erhöhung des wie vorstehend zu errechnenden Kanalisationsbeitrages fest zu setzen, wenn durch die Zweckbestimmung einer Baulichkeit oder Anlage eine über das übliche Maß hinausgehende Beanspruchung des Kanals und der dazugehörigen Anlagen oder besondere Ausgestaltung der Kanalanlagen zu bewältigen ist. Die Höhe der Sondergebühr hat den gesetzlichen Grenzen zu entsprechen.

## § 4
## Beitragsbemessung und Grundlagen, Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Kanalisationsbeitrages errechnet sich aus dem Produkt von Einheitssatz und der Bruttogeschoßflächen eines Gebäudes. Dabei sind Keller und Dachgeschoße zur Hälfte, die übrigen Geschoße zur Gänze zu berechnen. Nebengebäude, oberirdische Garagen und Wirtschaftsgebäude, die keine Wohnung oder Betriebsstätte enthalten, werden nach der Bruttogeschoßfläche des Erdgeschoßes ohne Rücksicht auf die Geschoßanzahl eingerechnet.

(2) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages in der KG Neudau und KG Unterlimbach beträgt 3,5 % (maximal 7,5 %) der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 20,19.

Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 6.849.134,-- vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 726.441,00 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 6.122.693,00 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 10.614 m zugrunde.

(3) gestrichen.

(4) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, werden 1,75 % des Einheitssatzes der jeweiligen Katastralgemeinde in Anrechnung gebracht.

(5) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage werden 0,10 % des Einheitssatzes der jeweiligen Katastralgemeinde in Anrechnung gebracht.

## § 5
## Kanalbenützungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) setzt sich aus einer Kanalgrundgebühr, berechnet pro im Haushalt lebender Personen und der Kanalbenützungsgebühr im eigentlichen Sinn, gemessen nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch in m³, zusammen.

(2) Die Höhe der Kanalgrundgebühr pro im Haushalt lebender Person wird vom Gemeinderat mit € 54,24 festgelegt. Für die Entstehung der Kanalgrundgebühr ist die Unterscheidung zwischen Hauptwohnsitz und Nebenwohnsitz nicht relevant. Die Kanalgrundgebühr entfällt ab dem 3., im gemeinsamen Haushalt lebenden, Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird. Der Stichtag für die Änderung der Personenanzahl ist jeweils der 01.01, 01.04., 01.07. und 01.10.

(3) Die Höhe des Einheitssatzes für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühren im eigentlichen Sinn wird vom Gemeinderat mit € 2,83 pro m³ tatsächlichem Wasserverbrauch festgesetzt und aufgrund des, sich aus dem abgerechneten Wasserverbrauch des Vorjahres ergebenden tatsächlichen, Jahresbetrages für das neue Jahr vierteljährlich akontiert.

## § 6
## Verbrauchsgebühr ohne Grundgebühr

Für Betriebe, Anlagen und sonstigen Einrichtungen (Schulen, Schülerheime, Kindergärten, gemeindeeigene Einrichtungen, Ärzte, Rechtsanwälte, sonstige freiberufliche Bedienstete, Banken, Post usw.) wird eine Verbrauchsgebühr ohne Grundgebühr pro tatsächlichen Wasserverbrauch in Höhe von € 5,61 pro m³ festgesetzt. Wird kein Verbrauch bekanntgegeben, wird eine Entsorgungspauschale in Höhe von 40 m³ pro Jahr und Anlage vorgeschrieben.

## § 7
## Entsorgungspauschale

(1) Für Haushalte, die das Gebrauchswasser nicht über die örtliche Wasserleitung beziehen und nicht mit einem Wasserzähler ausgestattet sind bzw. wenn kein Wasserverbrauch bekanntgegeben wird, wird anstatt der Kanalbenützungsgebühr gemessen am tatsächlichen Verbrauch eine Entsorgungspauschale für die Benützung des Kanals in Höhe von 40 m³ pro gemeldeter Person und Jahr vorgeschrieben. Mit dieser Pauschale sollen die Kosten für die Benützung des öffentlichen Kanals abgedeckt werden.

(2) Im Falle eines defekten Wasserzählers oder eines Wasserrohrbruches, werden keine Kanalbenützungsgebühren verrechnet.

## § 7a
## Objektgebühr

Für Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, wo keine Person gemeldet ist, wird eine Objektgebühr in Höhe der Kanalgrundgebühr verrechnet.

## § 8
## Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung des einmaligen Kanalisationsbeitrages sowie der jährlichen Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.

(3) Die in dieser Verordnung angeführte jährliche Kanalbenützungsgebühr wird mit Zahlungsaufforderung festgesetzt und zu je einem Viertel des Jahresbeitrages (gemessen am Verbrauch des abgerechneten Vorjahres) vorgeschrieben und ist fällig jeweils am 15. Februar, Mai, August und November. Als Stichtag für die Ermittlung

der Personenanzahl zur Vorschreibung der Grundgebühr werden der 01.01, 01.04, 01.07 und 01.10 festgelegt. Gegen die Zahlungsaufforderung kann die/der Gebührenpflichtige innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung mit der Wirkung Einspruch erheben, dass die Zahlungsaufforderung außer Kraft tritt und die Gebühr mit Bescheid festzusetzen ist. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so ist die Zahlungsaufforderung vollstreckbar. Die einmalig festgesetzte Gebühr ist so lange in derselben Höhe zu entrichten, als nicht eine neue Gebührenfestsetzung erfolgt.

## § 9
## Umsatz

(1) In allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.
(2) Alle vorgenannten Beiträge und Gebühren werden iSd § 71 Abs 2a Stmk Gemeindeordnung 1967 idgF, nach dem Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015 und jeder an seine Stelle tretende Index) wertgesichert.

## § 10
## Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrundegelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

## § 11
## Erhebung und Verwaltung von Kanalabgaben

Die Erhebung und Verwaltung des Kanalisationsbeitrages und der Kanalbenützungsgebühr erfolgt nach den Vorschriften der Bundesabgabenordnung – BAO BGBl 194/1961 idgF.

## § 12
## Inkrafttreten

Die mit Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.2021 gefassten Änderungen treten mit 1.1.2022 in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

LAbg. Mag. Dr. Wolfgang Dolesch

Marktgemeinde Neudau
Bez. Hartberg-Fürstenfeld

Änderungen angeschlagen am: 17.12.2021
Änderungen abzunehmen am: 03.01.2022